



Zuschussrichtlinie der aws gemäß KMU-Förderungsgesetz

Förderungsrichtlinie des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen in der Fassung vom 30. Juni 2014

gemäß § 4 des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 in der geltenden Fassung; mitgeteilt zur Freistellung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

Bei der Durchführung der gegenständlichen Förderung sind die nachstehenden, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassenen Richtlinie zu beachten.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck der Förderung	4
2	Rechtsgrundlagen	4
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen	4
2.2	Europarechtliche Grundlagen	4
2.3	Programmdokumente	5
3	Gegenstand der Förderung und förderungsfähige Projekte	6
3.1	Gegenstand der Förderung	6
3.2	Förderungsfähige Projekte.....	6
3.2.1	Durchführung von Investitionen und Innovationsprojekten	6
3.2.2	Einbringung von Eigenmitteln im Rahmen des auslaufenden Programms Gründungs- und Nachfolgebonus	6
3.2.3	Beauftragung von Beratung, Studien sowie von Maßnahmen zum Schutz, zur Verwertung und zur Durchsetzung von Schutzrechten	6
3.2.4	Beauftragung von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Kapitalmarktprospekts	6
3.3	Förderungsfähige Kosten.....	6
3.4	Nicht förderungsfähige Projekte und Kosten	7
4	Förderungsfähige Unternehmen.....	7
4.1	Das förderungsfähige Unternehmen muss folgende Voraussetzungen erfüllen	7
4.2	Ausschlusskriterien.....	7
5	Gestaltung der Förderung	8
5.1	Art und Umfang der Förderung	8
5.2	Ausmaß der Förderung	8
5.2.1	Obergrenzen	8
5.2.2	Kumulierungen.....	8
6	Verfahren der Förderungsabwicklung.....	9
6.1	Ansuchen	9
6.2	Entscheidung.....	9
6.3	Projektdurchführung und Auszahlung.....	10
6.3.1	Durchführungszeitraum	10
6.3.2	Projektkostennachweis	10
6.3.3	Auszahlung	10
7	Auskünfte und Überprüfungen	11

8	Einstellung und Rückzahlung	11
8.1	Einstellung	11
8.2	Rückzahlung	12
9	Datenschutz.....	14
9.1	Datenverwendung durch die aws.....	14
9.2	Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz	14
10	Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen	14
11	Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes	15
12	Gerichtsstand	15
13	Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	15

1 Ziel und Zweck der Förderung

Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung der Innovationstätigkeit und des Wachstums von wirtschaftlich selbstständigen kleinen und mittleren Unternehmen (in der Folge: KMU). Dies beinhaltet auch die Förderung von Jungunternehmerinnen oder Jungunternehmern und von Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Unternehmensfinanzierung. Damit soll auch ein aktiver Beitrag zur Stabilisierung und Verbesserung der Beschäftigungssituation geleistet werden.

Dies beinhaltet insbesondere die Förderung von/der:

- Unternehmensgründungen und -nachfolgen durch Jungunternehmerinnen oder Jungunternehmer
- Innovationstätigkeit und/oder des Wachstums von wirtschaftlich selbständigen KMU
- Unternehmerischen Projekten in allgemeine Umweltschutzmaßnahmen sowie Energieeffizienzmaßnahmen
- Erstellung von Kapitalmarktprospekten

Förderungsgeber ist der Bund. Mit der Durchführung der Förderungen nach der vorliegenden Richtlinie ist gemäß § 3 KMU-Förderungsgesetz die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden „aws“) betraut.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Die aws hat bei der Ausgestaltung der Förderungsvereinbarungen neben dem europäischen Beihilfenrecht (siehe Punkt 2.2.) die gesetzlichen Bestimmungen des KMU-Förderungsgesetzes, die vorliegende Richtlinie und die jeweiligen Programmdokumente (siehe Punkt 2.3.) zu berücksichtigen.

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Die Zielsetzung dieser Förderung steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Die vorliegende Richtlinie basiert und die zu erlassenden Programmdokumente stützen sich insbesondere auf folgende europarechtliche Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihrer Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013.

Die vorliegende Richtlinie wird der Europäischen Kommission zur Freistellung mitgeteilt.

KMU im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind solche, die von der Empfehlung der Europäischen Kommission gemäß der "Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)" erfasst werden (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124/36 vom 20.5.2003 in der jeweils geltenden Fassung). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

2.3 Programmdokumente

Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie werden grundsätzlich im Rahmen von spezifischen Programmen vergeben, deren Ausgestaltung und Ziele schriftlich in den Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind. Die Ziele müssen in nachvollziehbarer Weise begründet und operationalisierbar sein, die Erreichung der Ziele muss anhand von Indikatoren überprüft werden. Zum Zwecke der Programmevaluierung ist ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Die Programmdokumente erstellt das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Die Programmdokumente müssen folgenden Mindestinhalt umfassen:

- Ziele des Programms
- Rechtliche Grundlagen
- Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer
- Details zu den förderungsfähigen Projekten
- Details zu Förderungsart und -höhe sowie zu den förderungsfähigen Kosten
- Festlegung der Projektlaufzeit
- Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten (nach Möglichkeit)
- Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung
- Monitoring und Evaluierungskonzept
- Laufzeit des Programms

In den Programmdokumenten können die in der Richtlinie vorgenommenen Festlegungen näher spezifiziert werden.

3 Gegenstand der Förderung und förderungsfähige Projekte

3.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Projekte von österreichischen KMU, die der Erreichung der Ziele gemäß Punkt 1. dienen.

3.2 Förderungsfähige Projekte

3.2.1 Durchführung von Investitionen und Innovationsprojekten

Gefördert werden kann die Durchführung von Investitionen, soweit diese aktiviert werden oder als Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) verbucht werden sowie Kosten für Innovationsprojekte wie Entwicklungs- und Personalkosten einschließlich von Kosten für die Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsobjekten und -anwendungen.

3.2.2 Einbringung von Eigenmitteln im Rahmen des auslaufenden Programms Gründungs- und Nachfolgebonus

Gefördert wird die Einbringung von Eigenkapital in neugegründete bzw. übernommene Unternehmen (= Sparen mit Gründungs- und Nachfolgebonus) sofern das angesparte Kapital für betriebliche Ausgaben (z.B. Investitionen, Betriebsmittel) verwendet wird.

3.2.3 Beauftragung von Beratung, Studien sowie von Maßnahmen zum Schutz, zur Verwertung und zur Durchsetzung von Schutzrechten

Gefördert werden können Beratungskosten und Kosten externer Studien zur Vorbereitung von Direktinvestitionen im Ausland und betrieblicher Innovationsprojekte sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Verwertung und zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums.

3.2.4 Beauftragung von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Kapitalmarktprospekts

Gefördert werden können externe Beratungskosten und Gebühren die im Zusammenhang mit einem prospektpflichtigen Angebot der Förderungswerberin oder des Förderwerbers für die erforderliche Erstellung eines Kapitalmarktprospektes (Wertpapierprospekt oder Prospekt für Veranlagung gemäß § 2 Kapitalmarktgesetz) anfallen (einschließlich von Prospekten mit verkürztem Prospektregime sowie dem künftig geplanten Kapitalmarktprospekt „light“).

3.3 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind Kosten im Zusammenhang mit den unter Punkt 3.2. angeführten Projekten.

3.4 Nicht förderungsfähige Projekte und Kosten

- Projekte, mit denen vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde bzw. Kosten, die vor Einbringung des Förderungsansuchens angefallen sind
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150 (netto) resultieren

4 Förderungsfähige Unternehmen

4.1 Das förderungsfähige Unternehmen muss folgende Voraussetzungen erfüllen

Förderungsfähige Unternehmen können natürliche und/oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu betreiben beabsichtigen.

Förderungsfähige Unternehmen müssen in einem der folgenden Wirtschaftszweige tätig sein: industrielle oder gewerbliche Produktion, Dienstleistungen, Transport- und Verkehrswirtschaft, Handel.

Das zu fördernde Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

4.2 Ausschlusskriterien

Folgende Unternehmen und Projekte sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Verkammerte und nicht-verkammerte freie Berufe (Ausnahme: Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten).
- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.
- Bank- und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen
- Gemeinnützige Vereine
- Gebietskörperschaften kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Hinsichtlich der Beteiligung von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts an Förderungswerbern gelten die Bestimmungen der KMU-Definition gem. Punkt 2.2.; darüber hinaus kommen juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 % beteiligt sind, als Förderungswerber nicht in Betracht.

Gegen die Förderungswerberin oder den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin oder einen geschäftsführenden Gesellschafter darf

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. müssen seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes zwei Jahre vergangen sein;
- kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.

Mittlere Unternehmen, die durch eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne des Beihilfenrechts gefördert wurden, sind während des Umstrukturierungszeitraumes von einer Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen, die in Bezug auf das Projekt gegen (i) das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchführung von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF, gegen (ii) das Sicherheitskontrollgesetz 2013 (SKG 2013) BGBl. I Nr. 42/2013 idgF, oder gegen (iii) sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen, sind von einer Garantie ausgeschlossen.

5 Gestaltung der Förderung

5.1 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung besteht für Projekte gemäß Punkt 3. in der Gewährung einer sonstigen Geldzuwendung privatrechtlicher Art im Sinne von § 1 (1) Z 3 ARR 2004 in Form eines Zuschusses, welcher im Programmdokument gem. Punkt 2.3. spezifiziert wird.

5.2 Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt max. 20 % (bei Projekten gem. Punkt 3.2.1. und 3.2.2.) bzw. max. 100 % (bei Projekten gem. Punkt 3.2.3) bzw. max. 50 % (bei Projekten gem. Punkt 3.2.4.) der förderungsfähigen Kosten unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen.

5.2.1 Obergrenzen

Die förderungsfähigen Kosten betragen maximal EUR 2,000.000.

Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus der Summe der Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen (exkl. Umsatzsteuer) nach Abzug von angebotenen Skonti, Rabatten und Gutschriften.

5.2.2 Kumulierungen

Bei der Gewährung von Förderungen ist insbesondere unter Berücksichtigung von Förderungen, welche für das Projekt unter anderen Richtlinien und/oder aus anderen Quellen (einschließlich solcher der Länder, Gemeinden oder anderer

Fördergeber, sowie aus Mitteln der EU, einschließlich allfälliger De-minimis-Beihilfen) gewährt werden, die jeweilige Förderungsobergrenze zu beachten (Kumulierung).

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist daher zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

6 Verfahren der Förderungsabwicklung

6.1 Ansuchen

Förderungsansuchen sind unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Instituts oder direkt bei der aws einzubringen. Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des um eine Förderung einreichenden Unternehmens sowie des zu fördernden Projekts zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann das Förderungsansuchen ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

Förderungen können auch im Ausschreibeverfahren (Call) vergeben werden. Die diesbezüglichen Detailfestlegungen werden im Programmdokument gemacht.

Die Einbringung der Förderungsansuchen kann auch über eine elektronische Anwendung erfolgen. Wenn dies für das Unternehmen zumutbar ist, muss diese Einbringung über eine gemäß § 3 Abs. 3 Unternehmensserviceportalgesetz, BGBl. I Nr. 52/2009 in das Unternehmensserviceportal eingebundene elektronische Anwendung erfolgen.

6.2 Entscheidung

Förderungsansuchen sind von der aws hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsrichtlinie und des jeweiligen Programmdokuments zu prüfen.

Entscheidungen über Förderungsansuchen trifft die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes. Im Programmdokument können betragliche Obergrenzen für diese Delegation der Entscheidung festgelegt werden. Bei der Abwicklung in Form von Calls kann ein Bewertungsgremium eingerichtet werden.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die aws der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber und/oder dem finanzierenden Institut ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist innerhalb von 3 Monaten ab Ausstellung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber anzunehmen und gegebenenfalls vom finanzierenden Institut mitzuunterfertigen. Mit der Annahme bestätigen die Förderungswerberin oder der

Förderungswerber und/oder das finanzierende Institut auch die Kenntnisnahme der Förderungsrichtlinie und des jeweiligen Programmdokuments.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber schriftlich bekannt.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

6.3 Projektdurchführung und Auszahlung

6.3.1 Durchführungszeitraum

Der Zeitraum für die Durchführung des förderungsfähigen Projektes wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt. Ein förderungsfähiges Projekt ist längstens innerhalb von 2 Jahren durchzuführen. Ein längerer Durchführungszeitraum darf nur in ausreichend begründeten Einzelfällen festgelegt werden. Abweichungen von dieser Regelung können im Sinne einer Verfahrensvereinfachung im Programmdokument definiert werden.

6.3.2 Projektkostennachweis

Der Nachweis über den der Förderungsvereinbarung gemäßen Abschluss des Gesamtprojekts ist durch einen vom Unternehmen erstellten und vom Unternehmen unterfertigten Projektkostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung) unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes zu erbringen. In diesen Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklässen etc.) aufgenommen werden.

Die Frist für den Projektkostennachweis und die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen wird in der Förderungsvereinbarung definiert.

6.3.3 Auszahlung

Der gewährte Zuschuss wird in einem Betrag oder in mehreren Teilbeträgen ausbezahlt.

Vor der Auszahlung der Gesamtförderung sind vorzulegen:

- a. der Projektkostennachweis lt. Punkt 6.3.2.
- b. der Nachweis über die Erfüllung der mit der Förderungsvereinbarung verbundenen Auflagen und Bedingungen.

Im Programmdokument kann festgelegt werden, dass zusätzlich vorzulegen sind:

- a. bei Fremdfinanzierungen seitens des finanzierenden Instituts die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel
- b. bei eigenfinanzierten Investitionen der Nachweis über die Aufbringung der Eigenmittel;

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

7 Auskünfte und Überprüfungen

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsprojekts dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Projekt bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten gemäß des jeweiligen Programmdokumentes nachzukommen.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung des Projekts verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative der aws anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft , das Bundesministerium für Finanzen, der Rechnungshof, die aws sowie die Organe der Europäischen Union sind berechtigt, eine Überprüfung des geförderten Projekts durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

8 Einstellung und Rückzahlung

8.1 Einstellung

Die Auszahlung wird vorläufig eingestellt im Falle der

- a. Eröffnung des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens über das Vermögen der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers;
- b. entgeltlichen Veräußerung des Unternehmens oder des geförderten Unternehmensteiles;
- c. Übergabe des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbwege.

Im Anschluss wird bei Fortführung des Unternehmens und Einhaltung der Förderungsbedingungen und -auflagen nach einer entsprechend begründeten Mittei-

lung an die aws die Auszahlung fortgesetzt. Im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss die Käuferin oder der Käufer oder die Übernehmerin oder der Übernehmer sowie das geförderte Unternehmen unter Einbeziehung einer allenfalls entstehenden Gruppe die spezifischen Förderungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen (zB. Definition Jungunternehmerin oder Jungunternehmer, KMU-Eigenschaft, de-minimis-Kriterien etc.).

Die Förderung wird endgültig eingestellt

- a. bei Vorliegen der Voraussetzungen, wenn im Falle der lit. a. kein Sanierungsplan angenommen wird oder im Falle der lit. b. oder lit. c. die spezifischen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden;
- b. wenn die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt wird.

Die aws hat Förderungsverträge zu widerrufen, wenn die Auszahlungsbedingungen durch Verschulden der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers nicht innerhalb der im Förderungsvertrag genannten Fristen hergestellt werden.

8.2 Rückzahlung

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die ausbezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der Europäischen Union oder der aws binnen 14 Tagen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung ist vorzusehen, wenn

1. die aws oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
2. eine in dieser Richtlinie enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden, oder
4. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde, oder
5. die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 7. be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbe-

- wahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
 7. das Projekt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
 8. innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren (beginnend mit dem Datum des Abschlusses des Projekts)
 - a. ein gefördertes Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder
 - b. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens wegfallen, oder
 - c. die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt wird, oder
 9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b Behinderteneinstellungsgesetz von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht beachtet wurden, oder
 10. von Organen der Europäischen Union im Wege des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird, oder
 11. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde, oder
 12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren.

Sofern das Projekt ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die aws vom Erlöschen des Anspruches und/oder von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Liegt in diesen Fällen kein Verschulden des geförderten Unternehmens vor, kann die aws nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bund auf die Verrechnung von Zinsen verzichten.

Die Entscheidung über die Einstellung von Förderungen und die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft im Einzelfall die aws im Namen und für Rechnung des Bundes bzw., falls die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft getroffen wurde, dieser.

Allfällige weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

9 Datenschutz

9.1 Datenverwendung durch die aws

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der aws gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der aws als beauftragter Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der aws gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Förderstellen derselben Förderungswerberin oder demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

9.2 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über Punkt 9.1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten von der aws und von der von ihr beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der aws schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

10 Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen

Diese Förderungsrichtlinie kann auch im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme oder sonstiger EU-Programme sowohl zur Vergabe von EU-Mittel als auch zur Darstellung der nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

11 Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes

Förderungen werden nur Förderungswerberinnen oder Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz und das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes idgF einzuhalten.

12 Gerichtsstand

In die Förderungsvereinbarung ist - soweit gesetzlich zulässig - eine Regelung aufzunehmen, wonach sich die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft dem Bundesministerium für Finanzen und der aws jedoch vorbehalten bleibt, sie oder ihn auch an ihrem oder seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

13 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 1.7.2014 in Kraft und gilt bis 31.12.2016. Fristen im Zusammenhang mit der Einbringung des Förderungsansuchens werden im Programmdokument geregelt.

